

Technische Richtlinien für Messen und Ausstellungen

inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen.....	3
2.1	Auf- und Abbauzeiten	3
2.2	Veranstaltungslaufzeit.....	3
2.3	Befahren des Geländes	3
2.4	Parken auf dem Gelände.....	3
2.5	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	3
2.6	Gänge, Ausgänge, Rettungswege	3
2.7	Sicherheitseinrichtungen.....	3
2.8	Bewachung	3
2.9	Diebstahl	3
2.10	Notfallräumung	4
2.11	Behördliche Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten	4
3.	Standbaubestimmungen	4
3.1	Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit.....	4
3.2	Standnummerierung.....	4
3.3	Firmierung / Blendenbeschriftung.....	4
3.4	Standfläche	4
3.5	Erscheinungsbild	4
3.6	Bauhöhen, Genehmigungsfreie Ausstellungsstände	4
3.7	Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten	4
3.8	Fahrzeuge	5
3.9	Standbau- und Dekorationsmaterialien.....	5
3.10	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/ Sonderbauten	5
3.11	Standüberdachung.....	5
3.12	Teppiche, Bodenbelag.....	6
3.13	Glas	6
3.14	Besprechungsräume, Aufenthaltsräume	6
3.15	Ausgänge, Rettungswege, Türen	6
3.16	Geländer / Umwehrungen.....	6
3.17	Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten	6
3.18	Abhängungen	6
3.19	Elektrische Installationen / Wasseranschluss.....	6
3.20	Elektrokabel.....	6
3.21	Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten	6
3.22	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	6
3.23	Leergut, Verpackungen	7
3.24	Feuerlöscher	7
3.25	Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren	7
3.26	Werbung	7
3.27	Akustische und optische Vorführungen	7
3.28	Musikalische Wiedergaben (GEMA).....	7
3.29	Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase	7
3.30	Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	7
3.31	Abgase und Dämpfe	7
3.32	CE-Kennzeichnung von Produkten.....	7
3.33	Abbau des Ausstellungsstands	7
3.34	Umgang mit Abfällen	8
3.35	Rauchverbot.....	8
4.	Hausordnung der inRostock GmbH.....	8

1. Vorbemerkungen

Die „inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events“ (im Folgenden „inRostock GmbH“ genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller, Gastveranstalter und für die inRostock GmbH bei Eigenveranstaltungen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der inRostock GmbH, den Gastveranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Behörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben der inRostock GmbH die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

2.1 Auf- und Abbaueiten

Die Auf- und Abbaueiten für die Veranstaltung sind den Serviceunterlagen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis zu einer Stunde nach Veranstaltungsende zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen Genehmigung in Textform durch die inRostock GmbH.

2.3 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die inRostock GmbH hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behälter beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

2.4 Parken auf dem Gelände

Das Abstellen von LKW mit Anhänger ist nur auf den ausgewiesenen Sonderflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Eine Haftung der inRostock GmbH wird ausgeschlossen.

2.5 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

2.7 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.8 Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Versammlungsstätte während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erfolgt durch inRostock GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der inRostock GmbH beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

2.9 Diebstahl

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich im Servicebüro und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der inRostock GmbH für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

2.10 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.11 Behördliche Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten

Der Aussteller ist für gegebenenfalls erforderliche behördliche Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften sowie solche des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind seitens des Ausstellers mit den zuständigen Behörden zu klären.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand - insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ - verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen + Güter, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der inRostock GmbH zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem jeweiligen Veranstalter bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

3.2 Standnummerierung

Soweit eine Standnummerierung vom Veranstalter vorgegeben ist, müssen die Standnummerierungen während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand befestigt sein.

3.3 Firmierung / Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

3.5 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, bedürfen der Abstimmung und Zustimmung durch den jeweiligen Veranstalter. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

3.6 Bauhöhen, Genehmigungsfreie Ausstellungsstände

Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die inRostock GmbH eine schriftliche Genehmigung erteilt. Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.7 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, Sonderbauten und -konstruktionen sowie das Aufstellen von Fahrzeugen und Containern sind stets genehmigungspflichtig. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Für die Genehmigung von:

- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen
- Fliegende Bauten

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).
- e) Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/ Standbauer in Rechnung gestellt.

3.8 Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem Tankinhalt von maximal 5 Litern ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und der Zündschlüssel darf sich nicht im Fahrzeug befinden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

Batteriebetriebene E-Fahrzeuge mit Lithiumionen-Batterien und vergleichbaren Akku-Technologien erzeugen bei einem Brand hohe Temperaturen und Flammen bzw. kleinere Explosionen. Diese werden durch den in den Zellen vorhandenen Sauerstoff begünstigt. Potenzielle Brandentstehungsrisiken werden bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen deutlich reduziert und sind deshalb als Mindestanforderung bei der Ausstellung von E-Fahrzeugen zwingend zu beachten:

- Die Batterien des Fahrzeugs müssen sich in einem vom Hersteller empfohlenen unkritischen Ladezustand befinden und elektrisch sowie mechanisch intakt sein
- Im Gebäude dürfen keine Ladevorgänge vorgenommen werden, d.h. die Gefahr einer Überladung und von möglichen Kurzschlüssen ist nicht gegeben;
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist an den Fahrzeugen ein F 550 Löscher, mindestens jedoch ein 6 kg Schaum-Handfeuerlöscher gemäß DIN EN3 vorzuhalten
- Werden mehrere E-Fahrzeuge ausgestellt ist jeweils untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um einen Brandüberschlag möglichst zu vermeiden
- für jedes ausgestellte Fahrzeug ist im Vorfeld der Ausstellung dem Betreiber der Versammlungsstätte eine Rettungskarte auszuhändigen und diese zusätzlich beim Fahrzeug(-Personal) an der Ausstellungsfläche jederzeit griffbereit vorzuhalten; auf der Rettungskarte muss insbesondere das Deaktivieren des Hochvoltsystems beschrieben sein
- Das Fahrzeug muss zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden, oder der Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang mit Fahrzeugbewegung auslösen können.

Der Nachweis ergänzender Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen durch anerkannte Gutachten (z.B. TÜV/DEKRA) oder Bescheinigungen des Fahrzeugherstellers sowie durch die örtlich zuständige Branddirektion können durch die Betreiberin der Versammlungsstätte im Einzelfall gefordert, oder durch den Aussteller des Fahrzeugs angeboten werden.

3.9 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Ständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.10 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/ Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Gastveranstalter oder die inRostock GmbH. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.11 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertauglichkeit von geschlossenen Decken (Meshgewebe oder s.g. "Smoke-Out"-Gewebe) müssen mit einem gültigen (nicht älter als 5 Jahre) VdS-Zertifikat nachgewiesen werden und sind dann bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden.

Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle auf Verlangen der inRostock GmbH zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden

3.12 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches.

3.13 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

3.14 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

3.15 Ausgänge, Rettungswege, Türen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 qm oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§7 Abs. 5 H-VStättVO). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.16 Geländer / Umwehrungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

3.17 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb (z.B. durch Lenkbewegungen) sind zu vermeiden.

3.18 Abhängungen

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch inRostock GmbH oder von Ihr beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

3.19 Elektrische Installationen / Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von inRostock GmbH zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch inRostock GmbH zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen seines Standes abzuschalten und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Verpflichtung entstehen.

3.20 Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.21 Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der inRostock GmbH genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

3.22 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsende zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

3.23 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist grundsätzlich verboten. Insbesondere anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind grundsätzlich unverzüglich zu entfernen. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung in Textform seitens der inRostock.

3.24 Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen.

3.25 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

3.26 Werbung

Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die inRostock in Textform gestattet.

3.27 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der inRostock GmbH und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 70 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

3.28 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

3.29 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase

Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Insbesondere brennbare Gase dürfen in den Ständen nicht gelagert werden. Die Verwendung von Spiritus, Gas, Ethanol und Brennpaste zu Koch-, und Warmhalte Zwecken oder zum Betrieb in Feuerstellen/Kaminen am Ausstellungsstand bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die inRostock in Textform.

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Die ASI 8.04 (Arbeitssicherheitsinformation) ist zu beachten.

3.30 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der inRostock GmbH untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch die inRostock GmbH ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

3.31 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

3.32 CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

3.33 Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der inRostock GmbH gemeldet werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt eingelagert. Eine Haftung der inRostock GmbH wird ausgeschlossen.

3.34 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der inRostock GmbH nach Maßgabe der Servicepauschale kostenpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die inRostock GmbH unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der inRostock GmbH zu veranlassen.

3.35 Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Aussteller hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind auf dem gesamten Gelände, auch in den gekennzeichneten Bereichen für Raucher im Außenbereich, untersagt.

4. Hausordnung der inRostock GmbH

Die Hausordnung der inRostock GmbH kann unter www.inrostock.de jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung erfolgt die Zusendung der Hausordnung in elektronischer Form oder per Post.